

Bekanntmachung
des Wahltags und des Tags einer möglichen Stichwahl
sowie
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der
Stadt Ginsheim - Gustavsburg

In der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die neue Amtszeit beginnt am 15. Juni 2022 und beträgt sechs Jahre.

Die Wahl findet entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2021 am

Sonntag, 05. Dezember 2021,

eine evtl. Stichwahl am

Sonntag, 19. Dezember 2021,

statt.

In der 37 Mitglieder zählenden Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 11 Sitze, FW GiGu 8 Sitze, CDU 8 Sitze, GRÜNE 6 Sitze, FDP 2 Sitze, Die LINKE 2 Sitze.

Die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Zusätzlich wird gem. § 6 KomBesDAV eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sind gemäß § 39 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Eine besondere Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch wäre sie ausreichend.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Ginsheim-Gustavsburg auf.

Es gelten folgende Vorschriften:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann im Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag soll nach einem amtlich vorgegebenen Vordruckmuster (Vordruckmuster DW 6 KWO) eingereicht werden. Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen: Familienname, Rufname, Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Vorgeschlagen werden kann nur, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen **außerdem** von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Sitze in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vorhanden sind. Erforderlich sind in diesem Fall somit 74 Unterstützungsunterschriften.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 45 Abs. 3 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrates beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist nur die Unterschrift gültig, für die der Magistrat zuerst die Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 KWO ausgestellt hat. Die Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl sind ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufzustellen. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen selbst.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Vordruck aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem

Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Ich bin als Wahlleiter zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, denn ich gelte als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern gelten die Bestimmungen über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern von Parteien und Wählergruppen nicht, d.h. eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt wird, ist nicht erforderlich.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am

Montag, 27. September 2021, bis 18.00 Uhr,

vollständig und schriftlich bei mir einzureichen. Meine Anschrift lautet:

**Wahlleiter der Stadt Ginsheim – Gustavsburg
Dr. – Herrmann – Straße 32
(Rathaus Gustavsburg, Zimmer 4/5)
65462 Ginsheim - Gustavsburg**

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Termine sind auch nach Vereinbarung möglich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach einem amtlichen Vordruckmuster, dass sie oder er der Benennung in dem Wahlvorschlag zustimmt und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 KWG bekannt sind (Zustimmungserklärung, Vordruckmuster DW 9 KWO); die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Annahme der Wahl gehindert ist,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Hauptwohnsitzgemeinde, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruckmuster DW 10 KWO),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruckmuster DW 11 KWO),

- die erforderliche Anzahl der ggf. notwendigen Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen und Anschriften der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge nebst Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung (Vordruckmuster DW 7 KWO).

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Dienststelle des Wahlleiters zu erhalten. Sie stehen auch mit Ausnahme des Formblattes DW 7 KWO im Internet unter www.wahlen.hessen.de als Download zur Verfügung.

Ich werde die Wahlvorschläge nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Eine Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge findet hierbei nicht statt. Sollte ich Mängel feststellen, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so werde ich, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abgestellt werden können, unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unterrichten und auf eine Beseitigung hinwirken.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- die Form und die Frist nicht gewahrt ist,
- der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt oder sich vom Namen bestehender Parteien oder Wählergruppen nicht deutlich unterscheidet,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei Parteien oder Wählergruppen der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nicht erbracht ist,
- der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages fehlt.

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Ein Wahlvorschlag, der nicht von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber eingereicht wurde, kann bis zur Zulassung durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Der Wahlausschuss wird in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Ort und Zeit dieser Sitzung werden noch durch Aushang an den Rathäusern der Stadt bekannt gemacht.

Nach der ersten Wahl am 05. Dezember 2021 können Bewerberinnen und Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der ersten Wahl erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

Ginsheim – Gustavsburg, 22.07.2021

gez.
Joseph
Wahlleiter